

Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum



Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form der allgemeinen Anregung das folgende Initiativbegehren ein:

Der Kanton Zug und die Einwohnergemeinden setzen sich aktiv für die Schaffung und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum ein mit der Zielsetzung, dass bis in 20 Jahren nach Annahme der Initiative ein Anteil von mindestens 20% des Wohnungsbestandes nach Grundsätzen des preisgünstigen Wohnungsbaus oder der Kostenmiete vermietet wird. Sie erarbeiten entsprechende Massnahmenkataloge und setzen diese um.

Folgende Massnahmen sollen u.a. zur Zielerreichung beitragen:

- » Der Kanton und die Einwohnergemeinden unterstützen gemeinnützige Wohnbauträgerinnen und gewähren ihnen zinsvergünstigte Darlehen.
- » Kanton und Gemeinden stellen eigene Grundstücke gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen zur Verfügung.
- » Kanton und Einwohnergemeinden integrieren gemeinnützige Wohnbauträgerinnen bei raumplanerischen Entwicklungsschwerpunkten angemessen.
- » Neueinzonungen oder Umzonungen werden nur erlaubt, wenn auf den entsprechenden Flächen ein bestimmter Anteil an preisgünstigem oder kostenmietebasiertem Wohnraum entsteht.
- » Bei Neueinzonungen oder Umzonungen, bei denen mindestens 20% der Fläche für preisgünstigen oder auf Kostenmiete basierten Wohnungsbau reserviert wird, soll ein Ausnützungszuschlag gewährt werden können.

Alle zwei Jahre erstatten der Regierungsrat und die Gemeinderäte Bericht über den Fortschritt zu diesem Ziel hin.

Gemeinde

Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; die Unterzeichnung hat handschriftlich zu erfolgen, Stellvertretung ist nicht möglich.

	Name und Vorname Blockschrift	Geburtstag			Strasse	Unterschrift	Kontrolle
		T	M	J			
1							
2							
3							
4							
5							

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass _____ (Anzahl) Unterzeichnende auf diesem Bogen in der Gemeinde _____ stimmberechtigt sind.

Ort, Datum und Unterschrift

Amtlicher Stempel

Die unten aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären. Dem Initiativkomitee gehören an: Jonas Feldmann, Rosenbergstrasse 8a, 6300 Zug; Marco Knobel, Johannisstrasse 31, 6330 Cham; Virginia Koepfli, Langholzstrasse 14b, 6333 Hünenberg See; Andreas Kretz, St. Adrianstrasse 36, 6318 Walchwil; Mara Landtwing, Guggiweg 13a, 6300 Zug; Andreas Lustenberger, Werkhofstrasse 4, 6340 Baar; Yannick Ringger, Blumenweg 22, 6300 Zug; Anna Spescha, Hertistrasse 49, 6300 Zug; Leandro Spillmann, Hofstrasse 16b, 6300 Zug; Fabienne Widmer, Lerchenfeld 10, 6343 Rotkreuz

Unterschriftenbogen einsenden: Initiative für bezahlbaren Wohnraum, c/o Sekretariat Alternative – die Grünen, Postfach 4806, 6304 Zug